

Antrag zu 69a/2020

Parlamentarische Initiative von Astrid Furrer betreffend Kein Verzicht auf Schulnoten

§ 31. 1 Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten. Die Beurteilung der Leistung im Semesterzeugnis erfolgt durch Notengebung. Bis **und mit der** ersten Klasse der Primarschule sowie bei sonderpädagogischen Massnahmen kann davon abgewichen werden.

Begründung

Die Formulierung der KBK ist unklar. „Bis zur ersten Klasse“ lässt den Interpretationsspielraum zu, dass damit nur die Kinder im Kindergarten gemeint sind. Wenn man aber die Weisung liest, ist die Meinung der Kommissionsmehrheit, dass bei Schülerinnen und Schülern bis und mit der ersten Klasse von einer Notengebung abgewichen werden kann. Damit die Gesetzgebung klar formuliert ist, soll der Absatz darum entsprechend ergänzt werden.

Für Die Mitte Fraktion
Kathrin Wyder

